

Delme-Werkstätten gGmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Küche

§1 Allgemeines

Für alle zwischen der Delme Werkstätten gGmbH (im folgenden Anbieter) und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die angebotene Leistung betrifft insbesondere:

- die Zubereitung und wochentägliche Lieferung von Portionen Mittagessen

Der genaue Umfang der vom Anbieter geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragschein, von dem der Auftraggeber eine Durchschrift erhält.

Der Auftraggeber ermächtigt den Anbieter Unteraufträge zu erteilen soweit die Belieferung in Schließzeiten des Anbieters vereinbart ist.

§ 2 Gültigkeitszeitraum

Der Vertrag tritt für zunächst 12 Monate in Kraft, beginnend mit Abschluss des Vertrages. Der Vertrag verlängert sich automatisch nach Ablauf dieses Zeitraums um jeweils weitere 12 Monate. Er kann dann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende des Vertrags schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Lieferbedingungen / Rückholung

Der Anbieter verpflichtet sich, die im Auftragschein genannte Menge an Speisen täglich an den Auftraggeber zu liefern. Die Lieferung erfolgt zur vereinbarten Lieferzeit in den dafür vorgesehenen Transportbehältern. Lieferort ist bis zur ersten verschließbaren Tür. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

An gesetzlichen Feiertagen sowie an Schließtagen des Auftraggebers und des Anbieters entfällt die Lieferung. Die Schließtage des Anbieters werden dem Auftraggeber vor Auftragsannahme für die Auftragslaufzeit bekannt gegeben. Die Schließtage des Auftraggebers sind dem Anbieter spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Sollte dies versäumt werden, entfällt die Lieferung ohne dass dies Einfluss auf den vereinbarten Vertragspreis hat.

Vom Auftragschein abweichende Liefermengen sind spätestens bis Mittwochs 12:00 Uhr für die übernächste Folgeweche anzuzeigen. Mehrlieferungen können in Absprache und nach Möglichkeit der produzierenden Küche geliefert werden. Die Mehrlieferungen werden analog dem vereinbarten Portionspreis in Rechnung gestellt. Minderlieferungen bis 25% der vereinbarten Liefermenge haben keinen Einfluss auf den Vertragspreis.

Die Rückholung der Transportbehälter erfolgt i.d.R. am auf den Liefertag folgenden Werktag. Transportbehälter, die mit Getränken und Speisen in Kontakt kamen, sind auf Grund hygienischer Bestimmungen grob vorgereinigt zurückzugeben. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, die Lieferungen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen anzunehmen.

§ 4 Preisvereinbarungen

Die Preise verstehen sich pro Portion incl. Anlieferung und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden die Arbeitstage pro Monat berechnet. Falls eine Belieferung in Schließzeiten des Anbieters erfolgen soll, werden dafür gesonderte Preise vereinbart. Eine Anpassung der Preise ist durch den Anbieter einmal jährlich, in der Regel zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit möglich; doch hat sie nach billigem Ermessen und im marktüblichen Rahmen zu erfolgen. Die Anpassung muss mindestens sechs Wochen vor der Erhöhung schriftlich angekündigt werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Verzug nach einmaliger Mahnung schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Dies sind derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 6 Aufbewahrung und Haltbarkeit der Lebensmittel

Die angelieferten Speisen werden vom Anbieter nach den in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hergestellt und befinden sich bei der Anlieferung beim Auftraggeber in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Lebensmittel sind zum umgehenden Verzehr bestimmt. Nach der

Anlieferung beim Auftraggeber trägt dieser daher die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Speisen und Getränke. Der Anbieter übernimmt nach der erfolgten Auslieferung keine Haftung für eine

Veränderung oder Verschlechterung der gelieferten Speisen und Getränke, die auf eine fehlerhafte Lagerung, einen unsachgemäßen hygienischen Umgang oder einen verspäteten Verzehr durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

§ 7 Reklamation / Gewährleistung

Die Vollständigkeit der Lieferung sowie die Beschaffenheit der Speisen sind schnellstmöglich zu prüfen. Festgestellte Mängel sind gegenüber dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine derartige Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar war. Derartige Mängel müssen spätestens an dem Werktag, der auf die Auslieferung folgt, bei dem Anbieter angezeigt werden.

§ 8 Haftung des Anbieters

Unsere Haftung im Rahmen der vereinbarten Lieferungen ist begrenzt auf den Warenwert. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen, wird unbeschränkt gehaftet. Wir haften nicht für Störung, die wir nicht zu verantworten haben, dies gilt u.a. für höhere Gewalt. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlagen nach § 313 BGB vorliegen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, bestehen in diesen Fällen nicht.

§ 9 Haftung des Auftraggebers

Soweit wir bei der Lieferung eigene Transportbehältnisse z.B. Thermoport, GN Behälter, etc. verwenden, sind diese dem Auftraggeber nur leihweise überlassen, von ihm pfleglich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Transportbehälter sind bei der Anlieferung vom Auftraggeber zu überprüfen. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung Beschädigungen oder fehlendes Zubehör fest, ist der Transportbeauftragte hinzuzuziehen und mit ihm eine Bescheinigung über den Schaden oder fehlendes Zubehör zu erstellen. Wird keine Bescheinigung erstellt, ist davon auszugehen, dass der Auftraggeber die Transportbehältnisse vollständig und unbeschädigt übernommen hat. Werden bei der Rückgabe Schäden oder Fehlteile festgestellt, die nicht dokumentiert sind, haftet der Auftraggeber für den Schaden. Für leihweise überlassene Transportbehälter und Verpackungsmaterialien, die wir nicht zurückerhalten haben, hat uns der Auftraggeber unseren Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bassum.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags, insbesondere mündliche Nebenabreden sollen zu Beweis Zwecken schriftlich erfolgen.